



B-Plan Nr. 75
 > online unter Bebauungsplanübersicht



Gemeinde Büttgen

BEBAUUNGSPLAN NR. 13 (14 BLÄTTER) UND TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

BLATT NR. 12

GEMARKUNG BÜTTGEN FLUR 6-10 M.1:500

ENTWORFEN: NEUSS, DEN 1965
 ANGEKÜRGT: NEUSS, DEN 20. 2. 1965
 ES WIRD BESCHENKT, DASS DIE DARSTELLUNG DES GEGENWÄRTIGEN ZUSTANDES RICHTIG UND DIE FESTLEGUNG DER STADTBAULICHEN PLANUNG GEOMETRISCH ENDEUTIG IST.

Art der baulichen Nutzung		Mass der baulichen Nutzung	
WS	KLEINSEDLUNGSGEBIET	MK	KERNGEBIET
WR	REINES WOHNGEBIET	GE	GEWERBEGEBIET
WA	ALLGEMEINES WOHNGEBIET	GI	INDUSTRIEGEBIET
WD	DORFGEBIET	SW	WOCHENENDHAUSGEBIET
MI	MISCHGEBIET	SO	SONDERGEBIET
		II GESCHOSSZAHL (HÖCHSTGRENZE)	
		① GESCHOSSZAHL (ZWINGEND)	
		0,6 GRUNDFLÄCHENZAHL	
		② GESCHOSSFLÄCHENZAHL	

Bauweise, Baulinien u. Grenzen

o OFFENE BAUWEISE
 s GESCHLOSSENE BAUWEISE
 s NUR EINZEL- UND DOPPELHAUSER ZULÄSSIG
 s NUR HAUSGRUPPEN ZULÄSSIG

BAULINIE
 BAUGRENZE
 FIRSTRICHTUNG

Bauliche Anlagen und Einrichtungen für den Gemeinbedarf

ART DER BAULICHEN ANLAGEN UND EINRICHTUNGEN FÜR DEN GEMEINBEDARF UND EINRICHTUNGEN:

- VERWALTUNGS-GEBAUDE
- SCHULE
- KRANKENHAUS
- JUGENDHEIM
- SCHULE
- KIRCHE
- KINDERTAGESSTÄTTE
- KINDERGARTEN
- SCHUTZRAUM
- FEUERWEHR

Verkehrsflächen: STRASSENVERKEHRSFÄCHEN, ÖFFENTLICHE PARKFLÄCHE, STRASSENBEREICHUNG

Flächen für Versorgungsanlagen ODER FÜR DIE VERWERTUNG ODER BESEITIGUNG VON ABWASSER ODER FESTEN ABFALLSTOFFEN

FLÄCHEN ODER BAUGRUNDSTÜCKE FÜR VERSORGENGSANLAGEN: WASSERHALTER, KLIMANLAGE, PUMPWERK, BRUNNEN, UMFÖRMERSTATION

Grünflächen

ART DER GRÜNFLÄCHEN: PARKANLAGE, ZELTPLATZ, BADERPLATZ, FREIZEIT- u. SPIELPLATZ, DAUERKLEINGARTEN, SPORTPLATZ

Wasserflächen UND FLÄCHEN FÜR DIE WASSERWIRTSCHAFT: WASSERFLÄCHEN, FLÄCHEN FÜR DIE WASSERWIRTSCHAFT

Flächen für Aufschüttungen, Abgrabungen, Ufergewinnung VON BODENSCHICHTEN: AUFSCHÜTTUNGEN, ABGRABUNGEN

Flächen für die Land- und Forstwirtschaft: FLÄCHEN FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT, FLÄCHEN FÜR DIE FORSTWIRTSCHAFT

Sonstige Darstellungen und Festsetzungen: FLÄCHEN FÜR STELLPLATZ ODER GARAGEN, VON DER BEBAUUNG FREIHALTENDE GRUNDSTÜCKE, ABGRENZUNG DER NUTZUNG INNERHALB EINES BAUGEBIETES, ABGRENZUNG DES RÄUMLICHEN GEBIETES DES BEBAUUNGSPLANES

Die in den einzelnen Baugruben angegebenen Grund- und Geschossflächenzahlen haben keine richterliche Wirkung, wenn die auf den Grundrissen durch Baulinien und Baugruben angegebenen überbauten Grundstücksflächen als die angegebenen Grund- und Geschossflächenzahlen sind.

FÜHRUNG OBERIRDISCHER VERSORGENGSANLAGEN UND HAUPTWASSERLEITUNGEN

WASSERSCHUTZGEBIET (3,42) VERBINDERISCHE MASSE (3,0) NICHT VERBINDERISCHE MASSE

GEKÜRGT AUF GRUND DER ANORDNUNGEN UND BESCHLÜSSE DES RATES VOM 15. 8. 1966

DIESER PLAN IST GEMÄSS § 2 (1) BBodG DURCH BESCHLUSS DES RATES DER GEMEINDE BÜTTGEN VOM 18. 4. 1966 AUFGESTELLT WORDEN

MACH ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG AM 26. 2. 1966 HAT DIESER PLAN MIT BEGRÜNDUNG GEM. § 2 (4) BBodG IN DER ZEIT VOM 3. 2. 1966 BIS 6. 4. 1966 ÖFFENTLICH AUSGELEGEN

DER RAT DER GEMEINDE BÜTTGEN, DEN 5. 4. 1966

DER RAT DER GEMEINDE BÜTTGEN HAT DIESEN BEBAUUNGSPLAN GEM. § 10 BBodG LV MIT § 26 GO NW AM 27. 7. 1966 ALS SATZUNG BESCHLOSSEN

DER RAT DER GEMEINDE BÜTTGEN, DEN 26. 7. 1966

DER GEMEINDEDIRIGENT

DIESER PLAN IST GEM. § 11 BBodG MIT VERFÜGUNG VOM HEUTIGEN TAGE GENEHMIGT WORDEN

DOSELDORF, DEN 26. 10. 1966

DER REGIERUNGSPRÄSIDENT

GEM. § 12 BBodG IST DIE GENEHMIGUNG DES REGIERUNGSPRÄSIDENTEN VOM 26. 10. 1966 SOWIE DIE ÖFFENTLICHE AUSLEGGUNG DIESER BEBAUUNGSPLANES MIT BEGRÜNDUNG AM 15. 11. 1966 ÖFFENTLICH BEKANT GEMACHT WORDEN.

BÜTTGEN, DEN 17. 11. 1966